



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Bücherbuffet GbR
Sonia Lauinger, Christine Kern
Leopoldstraße 7b
76133 Karlsruhe

Tel.: 0721 / 13 20 305
0721 / 6647 - 1095

www.buecherbueffet.de
info@buecherbueffet.de

Mit Teilnahme an den Veranstaltungen Bücherbüffet – Aufschnitt mit Beilage bestätigt der Aussteller die Kenntnisnahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

1) ALLGEMEINES

Durch Buchung eines Standes beim „Bücherbüffet – Aufschnitt mit Beilage“ wird ein Vertrag zwischen Christine Kern und Sonia Lauinger, im Folgenden als Veranstalter bezeichnet, und dem Vertragspartner, im Folgenden als Aussteller bezeichnet, geschlossen.

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenpflichtig. Die Höhe der Standmieten und der Miete für Zubehör ergibt sich aus dem Anmeldeformular. Der Wunsch auf einen Verkaufsstandplatz wird durch die fristgerechte Absendung des vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars angemeldet.

Anschließend schickt der Veranstalter eine E-Mail, die den Eingang der Anmeldung bestätigt und deren Einzelheiten aufführt (Anmeldebestätigung). Mit Eingang der Anmeldung wird ein entsprechender Verkaufsstandplatz, soweit noch vorhanden, reserviert.

Der Vertrag kommt zustande unter den aufschiebenden Bedingungen der schriftlichen Annahmestätigung durch den Veranstalter und der Zahlung der Standmiete innerhalb zwei Wochen nach Rechnungsstellung auf das genannte Bankkonto. Erfolgt die Zahlung nicht bis zu dem Fälligkeitstyp, so behält sich der Veranstalter eine anderweitige Verfügung über den Standplatz vor.

Der Veranstalter ist berechtigt, aus wichtigem Grund das Vertragsverhältnis zu kündigen und den Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen, ohne zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Als wichtige Gründe gelten insbesondere sittenwidriges Verhalten oder ein Verstoß gegen Auflagen- und Genehmigungserfordernisse trotz vorheriger einschlägiger Abmahnung.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, zu entscheiden, ob das Vertragsangebot angenommen wird, aus einer Anmeldung lässt sich daher kein Anspruch auf Teilnahme ableiten. Die für die Veranstaltungsdurchführung notwendigen persönlichen Daten des Teilnehmers werden gespeichert. Der Teilnehmer erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis. Ebenfalls erklärt er sich mit der Veröffentlichung im Programmheft einverstanden. Alle Personen bezogenen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

Ein Rücktritt vom Vertrag ist bis spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung ohne Kosten und in schriftlicher Form möglich. Bei verspäteter Absage wird die volle Standgebühr erhoben.

2) VERTRAGSGEGENSTAND

ist die Zulassung zur Veranstaltung in dem vom Veranstalter in seiner Rechnung bestätigten Umfang. Frühere Teilnahmen begründen kein Gewohnheitsrecht. Konkurrenzschutz wird nicht gewährt. Mangelnde behördliche Genehmigung oder Untersagung beziehungsweise eine behördliche Verlegung der Veranstaltung an einen anderen Ort berechtigen nicht zum Schadensersatz und berühren die Pflichten aus dem Vertrag nicht.

Alle angebotenen Waren sind selbst verlegte Druckerzeugnisse, eigene Autorenwerke, selbst gefertigte Artikel, Design-, Dekorations- oder Kunstgegenstände, die bereits in der Anmeldung vom Teilnehmer definiert werden. Außerdem ist der Verkauf von Speisen, Genussmitteln und Getränken nicht möglich. Die Abgabe von Speisen, Genussmitteln und Getränken sowie das Mitbringen von größeren Mengen von

Speisen, Genussmitteln und Getränken ist nicht gestattet. Das Mitbringen und der Verzehr von Speisen und Getränken zum Eigenbedarf der Teilnehmer ist gestattet. Andere Waren dürfen nicht verkauft werden und führen bei Nichteinhaltung zum Ausschluss von der Veranstaltung. Der Ausschank von Getränken bzw. das Anbieten von Speisen zum sofortigen Verzehr ist nur im Ausnahmefall und in Absprache mit dem Veranstalter gestattet.

Kommt der Vertrag aus vom Teilnehmer zu vertretenden Gründen nicht zustande oder wird aus solchen Gründen seitens des Veranstalters der Rücktritt oder die Kündigung erklärt, hat der Teilnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe der jeweiligen Standmiete zu entrichten.

3) ABLAUF

Bei der Flächendisposition werden die Wünsche der Teilnehmer im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Standfläche besteht nicht. Der Teilnehmer ist zur Einhaltung der Bestimmungen über den Standbau und die Standgestaltung verpflichtet. Abweichungen von den Vorgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Veranstalters.

Der Aussteller verpflichtet sich ausdrücklich, seinen Stand deutlich mit Namen und Anschrift zu kennzeichnen. Der Veranstalter behält sich vor, in besonderen Fällen auch nach erfolgter Zuweisung, Änderungen der Standorte oder Flächenformen vorzunehmen beziehungsweise von zugewiesenen Standmaßen abzuweichen. Die Flächenzuweisung ist teilnehmergebunden und die Übertragung auf Dritte untersagt.

Eine Standfläche kann bis zu fünf Autoren als Gemeinschaftsstand genutzt werden und bis zu zwei Kleinst- bzw. Kleinverlage. Bei der Anmeldung müssen alle Teilnehmer aufgeführt werden. Es muss dabei einen Hauptansprechpartner genannt werden, der alleinig für die Standfläche verantwortlich ist.

Eine Mitnutzung der Standfläche durch nicht bei der Anmeldung genannte Aussteller ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters erlaubt. Der Teilnehmer ist verpflichtet, sein angemeldetes Sortiment für das Publikum durchgehend während der gesamten Veranstaltungszeit vorzuhalten. Stände dürfen nicht über die festgelegte Tiefe und/oder Breite hinausragen.

Die Veranstaltung beginnt am Donnerstag, den 18.10.2012 um 16:00 Uhr und endet am Sonntag, den 21.10.2012 um 18:00 Uhr. Der Teilnehmer ist verpflichtet, die ihm zugewiesene Standfläche während der Veranstaltungstage für die Dauer der Veranstaltungen zu besetzen. Eine vorzeitige Schließung, Abbau etc. ist nur nach Rücksprache mit dem Veranstalter gestattet.

Aufbau ist ab Mittwoch, den 17.10.2012, 14:00 Uhr möglich, jedoch bis spätestens Donnerstag, den 18.10.2012 um 15:00 Uhr abgeschlossen. Die Abbaueiten beginnen am Sonntag 18:00 Uhr und müssen bis spätestens Montag 12:00 Uhr abgeschlossen sein. Die Standfläche muss bis dahin vollständig geräumt sein.

4) STANDAUSSTATTUNG

Der Aussteller ist für seine Standausstattung (Verlängerungskabel, Verteilerstecker, Lampen, Tisch) selbst zuständig. Es wird empfohlen, einen Teppich für den Standbereich mitzubringen. 2 Stühle pro Stand stehen jedem Teilnehmer zur Verfügung. Eine Standausstattung kann auch gegen Gebühr zur Verfügung gestellt werden. Eine Liste der benötigten Dinge muss der Anmeldung als Anlage beigefügt werden.

Die Kosten betragen im Einzelnen:

pro Tisch (100x60cm)	20,- EUR (zzgl. MwSt.)
pro Elektropaket (Verteilerstecker, Verlängerungskabel, Lampe)	30,- EUR (zzgl. MwSt.)
pro Teppich	20,- EUR (zzgl. MwSt.)

Die Stromversorgung wird vom Veranstalter organisiert. Vom Teilnehmer mitgebrachte Aggregate sind untersagt. Der Teilnehmer muss alle mit Strom zu versorgenden Gerätschaften außer Lampen dem Veranstalter anmelden. Da die Stromanschlusstellen nicht unmittelbar an jedem einzelnen Stand eingerichtet werden können, sind ordnungsgemäße Verlängerungskabel nach VDE von den Teilnehmern mitzubringen. Spannungsführende Elemente sind gegen Berührung zu schützen und Kabeltrommeln komplett abzurollen. Stellwände zum Aufhängen von Bildern sind ggf. mitzubringen. Für einen Stand von bis zu zwei Tischen ist ein Helfer ratsam.

5) WERBUNG

Werbematerial für das Bücherbüffet wird jedem Teilnehmer durch den Veranstalter zur Verfügung gestellt. Dies wird durch eine Werbekostenpauschale abgedeckt.

Eigenwerbung des Teilnehmers auf seiner angemieteten Standfläche ist kostenlos.

Werbung durch und für Dritte (z.B. das Verteilen von Handzetteln und Prospektmaterial, das Aufstellen und Anbringen von Tafeln, Plakaten und sonstigen Werbeträgern, z.B. Sonnenschirmen) innerhalb der zugewiesenen Standfläche und auf dem Veranstaltungsgelände ist nicht gestattet. Werbemaßnahmen jeglicher Art für Dritte sind beim Veranstalter gegen Entgelt zu beantragen. Der vom Veranstalter nicht schriftlich genehmigte Betrieb von Lautsprechern oder Tonträgern als Verkaufshilfe ist untersagt.

6) HAUSORDNUNG

Das Hausrecht auf dem Veranstaltungsgelände steht ausschließlich dem Veranstalter und den von ihm ermächtigten Erfüllungsgehilfen zu. Der Veranstalter darf ohne vorherige Einschaltung der Gerichte störende, schädliche oder dem Sinne des Veranstalters widersprechende Einrichtungen sofort sperren oder entfernen und den Zugang störender Personen zum Veranstaltungsgelände untersagen.

7) REINIGUNG

Für die Reinigung seines Standes und der unmittelbaren Umgebung des Standes hat der Teilnehmer selbst zu sorgen. Dies gilt insbesondere für Verpackungen und Kartons. Diese sind eine Stunde vor dem jeweiligen Veranstaltungsbeginn vom Veranstaltungsgelände zu entfernen. Ferner hat der Teilnehmer den Standplatz und dessen Umgebung während der Veranstaltung sauber zu halten und nach jeweiliger Schließung aufzuräumen. Fette, Öle und sonstiger Sondermüll dürfen weder in den Abfallcontainern noch auf dem Gelände über die Kanalisation entsorgt werden. Für die Entsorgung ist der Teilnehmer selbst verantwortlich. Bei Verstößen kann der Veranstalter die dem Teilnehmer obliegende Reinigungspflicht übernehmen und diesem die Kosten in Rechnung stellen. Dann gilt ein Mindestreinigungsentgelt in Höhe von EUR 20,00 als vereinbart.

8) GENEHMIGUNGEN & AUFLAGEN

Der Teilnehmer hat während der Veranstaltung alle öffentlich-rechtlich vorgeschriebenen Genehmigungen für die Veranstaltung sowie seine Identifikationspapiere (Personalausweis beziehungsweise Reisepass) u.a. zur Vorlage gegenüber staatlichen Kontrollorganen bereit zu halten. Sollte der Nachweis eines Gewerbes oder anderer Bescheinigungen bzw. Genehmigungen notwendig sein, müssen diese vom Teilnehmer selbst eingeholt werden und bei der Veranstaltung zur Vorlage bereitgestellt werden. Alle gesetzlichen Steuern, die durch den Verkauf seiner Waren anfallen, hat der Teilnehmer selbst abzuführen.

Der Verkauf von illegal gepressten CDs, Schallplatten und sonstigen Medien ist aufgrund der Urheberrechtsbestimmungen in der Europäischen Gemeinschaft und in der Bundesrepublik Deutschland verboten. Verstöße werden nach den gesetzlichen Bestimmungen zivil- und strafrechtlich verfolgt.

Der Aussteller verpflichtet sich ausdrücklich, die geltenden Urheberrechtsbestimmungen zu beachten und übernimmt dafür die volle urheberrechtliche Verantwortung ohne Einschränkung. Eine Mitverantwortung des Veranstalters in Bezug auf die urheberrechtlichen, strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Konsequenzen der angebotenen Artikel wird durch diese Erklärung ausdrücklich ausgeschlossen. Ebenso erklärt der Aussteller durch den Vertragsschluss zur Teilnahme an einer Veranstaltung, nur Medien anzubieten, die nicht auf dem Index für jugendgefährdende Schriften stehen. Unbeschadet der Beschränkung seiner Haftung obliegt die allgemeine Überwachung des Veranstaltungsgeländes dem Veranstalter. Sie endet nach Ablauf der Veranstaltung.

Instandhaltung, Reinigung und Beaufsichtigung der Stände obliegen dem Teilnehmer, der einen gefahrenfreien Zustand zu gewährleisten hat. Der Teilnehmer verpflichtet sich, alle orts-, bau- und gewerberechtlichen Vorschriften bzw. Anordnungen zu beachten und einzuhalten. Rauchverbote und andere Sicherheitshinweise vom Veranstalter und den von ihm ermächtigten Erfüllungsgehilfen vor Ort sind strikt einzuhalten.

9) HAFTUNG

Der Veranstalter hat nur grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz zu vertreten. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Veranstalter haftet nicht für Verzögerungen und Behinderungen durch Dritte, die den Teilnehmer treffen. Er haftet für Schäden durch Feuchtigkeit, Brand, Diebstahl oder ähnliche Einwirkungen an den einem Teilnehmer oder Dritten gehörenden Materialien und Einrichtungsgegenständen, unabhängig von Art, Herkunft, Dauer und Umfang dieser Einwirkungen, nur, soweit er diese Schäden zu vertreten hat. In gleicher Weise ausgeschlossen sind Schadensersatzansprüche bzw. Erlass oder Herabsetzung der Standmiete des Teilnehmers in Bezug auf Standzuweisung, Standbau, Nichterfüllung amtlicher Auflagen sowie Störung der Stromzufuhr. Schäden jeglicher Art sind unverzüglich dem Veranstalter zu melden. Muss die Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder sonst durch den Veranstalter nicht zu vertretender Gründe ausfallen oder verschoben werden, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

Der Veranstalter versichert die Messe gegen Sach-, Vermögens- und Personenschäden, für die er gesetzlich haftbar gemacht werden kann. Teilnehmer, die von dieser Empfehlung abweichend den gebotenen Versicherungsschutz nicht oder nicht rechtzeitig in Anspruch nehmen, anerkennen damit gegenüber dem Veranstalter den Verzicht auf die Geltendmachung aller Schäden, wie sie durch die Versicherung des Veranstalters gedeckt wären. Darüber hinaus übernimmt der Veranstalter keine Haftung

gleich welcher Art, auch nicht für das Abhandenkommen von Ausstellungs-/Verkaufsgut. Den Teilnehmern wird empfohlen, ihre Waren auf eigene Kosten zu versichern.

Der Teilnehmer haftet dem Veranstalter für alle Schäden, die er, seine Mitarbeiter, seine Kunden, seine Lieferanten, sowie seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu vertreten haben. Dem Teilnehmer obliegt der Beweis dafür, dass er oder sein Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfe einen Schaden nicht zu vertreten hat. Der Teilnehmer hat gegen Gefahren wie Feuer, Diebstahl, Wasserschäden, Beschädigungen und dergleichen einschließlich des Transportrisikos für Teilnehmergut und Standeinrichtungsgegenstände sowie für sein persönliche Eigentum und seine Mitarbeiter eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und dem Veranstalter ggf. nachzuweisen. Bei Verletzung dieser Nachweispflicht kann ein Teilnehmer von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Für die Waren, die der Teilnehmer bei der Veranstaltung verkauft, ist jede Haftung durch den Veranstalter ausgeschlossen. Der Teilnehmer haftet für seine Waren zu jeder Zeit und an jedem Ort.

Alle Ansprüche des Teilnehmers gegen den Veranstalter aus dem zu Grunde liegenden Vertrag verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Ende der Veranstaltung gerichtlich geltend gemacht werden. Gerichtsstand ist Karlsruhe.

10) SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine der vorstehenden Veranstaltungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird der Bestand der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, dass an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung rückwirkend eine wirksame oder durchführbare treten soll, die dem ursprünglichen Inhalt in wirtschaftlicher Hinsicht weitergehend entspricht. Abweichende Abmachungen von vorstehenden Veranstaltungsbedingungen sind nicht vereinbart. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Stand 13-03-2012